

# **Richtlinien zur Förderung von Familien- und Mütterzentren durch den Landkreis Ebersberg**

---

Beschlussvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15. März 2018

## **1. Grundsatz**

Einrichtungen, die der „Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (AZII2/6533.01-1/25) vom 12. Oktober 2016 entsprechen, gelten grundsätzlich als förderfähig.

Pro Landkreisgemeinde ist nur ein Mütter- und Familienzentrum förderfähig.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

Die Richtlinien zur Förderung von Familien- und Mütterzentren des Jugendhilfeausschusses setzen einen positiven Bewilligungsbescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) voraus.

## **3. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist von den Familien- und Mütterzentren selbstständig zu erstellen und bei der Abteilung 6 „Jugend, Familie und Demografie“ schriftlich, auf dem vorgesehenen Formblatt des ZBFS, einzureichen. Die Fristen der Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Az. II2/6533.01-1/25) gelten entsprechend.

## **4. Höhe der Förderung**

Sofern der Förderantrag vom ZBFS positiv beschieden wurde, gewährt der Landkreis eine zusätzliche Förderung i.H.v. 35 v.H. des vom ZBFS bewilligten Betrags. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich.

## **5. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Haushaltsansatzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **6. Inkrafttreten**

Die geänderte Richtlinie zur Förderung von Familien- und Mütterzentren im Landkreis Ebersberg tritt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann ausschließlich durch den Jugendhilfeausschuss geändert werden.